

Diefülzimmern nur dann zulässig,
 wenn dieselben mit kräftigen
 guten Ventilationsvorrichtungen
 versehen sind. In der Regel
 bleiben diese Vorrichtungen weg
 u. man hat dann dafür Sorge zu
 tragen, daß das Heizwasser der
 Fausten im Kamin aufgefangen
 u. zweckmäßig abgeleitet werde,
 daß direkte Kaminluft od. das von
 dem gegenüberliegenden Gebäu,
 den reflektierte Kaminluft, dort
 während der Diefülzzeit nicht in
 den Leseaal eindringen, wenn
 man ihm Faustes laden zubringt,
 u. dieselben als Schutz gegen das
 direkte Kaminluft schiessen, so wird
 die die Lesezimern zu dunkel, und
 diesem Grundem auf wegen
 der leichten Sandfahung an,
 zuegel ist die innere Faustes-
 räumung anzurichten, so daß
 sie das Faustes vollkommen deckt,
 diese Räumung kann als Schutz ge-
 gen Kessel Luft von weitem Hoff
 festgestellt sein, während dieselben
 als Schutz gegen das direkte Kamin-
 luft am besten von mattsamem
 Hoff oder Mäster ausgeführt wer-
 den. Die Zierensäle, namentlich